

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Verwaltungsordnung für das Institut für Geographie
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. Juli 2012**

§ 1

Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Geographie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Geographie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
1. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Geographie I (Kulturgeographie) sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 2. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Geographie II (Physische Geographie) sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 3. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Historische Geographie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 4. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Geographische Migrations- und Transformationsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 5. *der eigenständige Vertreter oder die eigenständige Vertreterin des Faches Didaktik der Geographie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 6. *die Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der im Institut vertretenen Fächer.*
- (3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Geographie und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Otto-Friedrich-Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Geographie umfasst die gemeinsame Vertretung und inhaltliche Weiterentwicklung des Faches Geographie in Forschung und Lehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Das Institut für Geographie ist zuständig für
 1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
 2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
 3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 4. die Beratung und Entwicklung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte,
 5. die gemeinsame Nutzung der entsprechenden Infrastruktur wie Räume, technische Ausrüstung und Software,
 6. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Geographie für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind,
 7. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre,
 8. die gemeinsame Herausgabe der Reihe „Bamberger Geographische Schriften“,
 9. die gemeinsame Vernetzung mit den Geographischen Instituten der Nachbaruniversitäten,
 10. die Förderung und Koordination des Kontaktes mit Geographischen Instituten des Auslandes.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Instituts für Geographie sind
 1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden hauptamtlichen Professoren und Professorinnen besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt;
 2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
 3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),

4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, dem eigenständigen Fachvertreter bzw. der eigenständigen Fachvertreterin für Didaktik der Geographie und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht.
- (2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4

Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
 2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut als Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich,
 3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut als Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.
- (2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Professor oder eine Professorin als geschäftsführenden Direktor oder als geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Geographie, vertritt das Institut für Geographie gegenüber den Organen und der Verwaltung der Otto-Friedrich-Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
 2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
 3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie

betreffenden Angelegenheiten beteiligt,

4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 30. September 2009, geändert durch Ordnung vom 1. März 2012, außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 5. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident